

Umlagemeldung Geschäftsjahr 2021 und Prognosemeldung Geschäftsjahr 2021 der Bezirksregierung Münster

Die Umlagemeldungen zur neuen Pflegeberufeausbildung müssen alle Pflegebetriebe in Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr bis zum 15. Juli bei der zuständigen Bezirksregierung Münster abgeben, die Prognosemeldung für das Geschäftsjahr 2021 nur Einrichtungen bzw. „Träger der praktischen Ausbildung“, die auch im Jahr 2021 ausbilden.

Bis zum Ende der Frist am 15. Juli können im System „PFAU.NRW“ auch bereits abgegebene Meldungen noch zurückgezogen und korrigiert bzw. im Bearbeitungs-Modus angepasst werden.

1) Umlagemeldung Geschäftsjahr 2021 für alle zugelassenen ambulanten Pflegedienste

Die Umlagemeldung für das Geschäftsjahr 2021 müssen alle gemäß § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegedienste bis zum 15. Juli 2020 online via „PFAU.NRW“ abgeben. Für diese Meldung hat die Bezirksregierung Münster Hinweise und Ausfüllhilfen ins Netz gestellt. In diesen Erläuterungen sind zwei Bereiche noch interpretationsbedürftig. Im Folgenden daher ein paar weiterführende Hinweise:

1. Problembereich (Seite 11 ff):

Anstelle der Punkte entsprechend des Abrechnungssystems in Nordrhein-Westfalen werden ab Seite 11 der Ausfüllhilfen der Bezirksregierung konkrete Erträge angefordert, nicht die sonst übliche Anzahl von Punkten nach dem Abrechnungssystem.

Der LfK empfiehlt, hier dieselbe Anzahl von Punkten zugrunde zu legen wie bereits im Meldeverfahren für die Umlage nach dem Altenpflegegesetz, die bis zum 31. Mai 2020 via Online-Plattform „PFAD.web“ an die Landschaftsverbände geschickt werden musste.

Beide Berechnungen beziehen sich auf dieselben Leistungen im selben Zeitraum. Eine Ausnahme besteht lediglich, wenn in der Meldung zum Landschaftsverband auch Zeitvergütung aus dem Jahr 2019 gesondert angegeben wurde. Das betrifft insbesondere die Leistungskomplexe (LKs) 31, 32 und 33. In dem Fall muss in einem ersten Schritt der Ertrag der Zeitvergütung durch den Gesamtpunktwert geteilt werden (Gesamtpunktwert = im Jahr 2019 gültiger, individuell mit den Landesverbänden der Pflegekassen verhandelter Punktwert plus Refinanzierungszuschlag 2019. Im Jahr 2019 war das ein Zuschlagswert von 0,00584 Euro.).

Die sich so ergebenden Punkte müssen danach zu den anderen Punkten hinzu gerechnet werden.

Anschließend muss die Anzahl der ermittelten Punkte mit dem individuellen Punktwert (ohne Zuschlag) multipliziert werden. Der sich so ergebende Ertrag wäre dann automatisch ohne Aufschläge für die Refinanzierung der Umlage nach dem Altenpflegegesetz (APU) gültig. Er kann entsprechend in das Eingabefeld „Im Vorjahr gem. SGB XI erwirtschaftete

Erträge in Euro“ der Erhebungsmaske für die Umlagemeldung Geschäftsjahr 2021 eingetragen werden.

2. Problembereich (Seite 15 f.):

Im Anhang der Ausfüllhilfe wird ein möglicher Nachweis für die eingetragenen Werte vorgestellt. Neben der Aufteilung der Erträge nach Kostenträgern wird hier auch mit dem Zusatz „ggf.“ die Möglichkeit für ein Testat durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Abrechnungsdienstleister oder Spitzenverband vorgeschlagen. Dieses „Testat“ ist kein zwingender Bestandteil des Nachweises.

Sollten im Nachgang der Plausibilitätsprüfungen weitere Nachweise oder Erläuterungen angefordert werden, wäre eine Bestätigung durch einen Dritten immer noch ausreichend. Ein angepasstes Muster ist im LfK-Downloadbereich unter „Dokumente“ in der Rubrik „Ausbildungsumlagen“ und dem Stichwort „Pflegeberufeumlage ab 2020“ zu finden.

Als Nachweis sollte folgende Formulierung ausreichen:

Muster-Pflegedienst
Musterstr. XXX
YYYYY Musterstadt

Nachweis zur Umlagemeldung 2021 für ambulante Pflegeeinrichtungen

Umlagedaten 2021 („Im Vorjahr gem. SGB XI erwirtschaftete Punkte entsprechend des Abrechnungssystems in Nordrhein-Westfalen“)

Es wurden im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 zulasten der Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Selbstzahler und übrigen Kostenträger Pflegesachleistungen gem. § 36 SGB XI und Pflegeeinsätze / Beratungsbesuche gem. § 37 Abs. 3 SGB XI erbracht.

Diese ergaben im oben genannten Zeitraum _____ Punkte.

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass in diesen Punktangaben folgende Leistungen nicht enthalten sind:

- > Leistungen nach SGB V
- > Hausbesuchspauschalen (Leistungskomplexe 15 und 15a)
- > intensivpflegerische Leistungen
- > Leistungen, die nach § 45b SGB XI erbracht werden
- > Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Hiermit erkläre/n ich / wir, dass die vorstehenden Angaben vollständig, sachlich und rechnerisch richtig sind.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

2) Prognosemeldung Geschäftsjahr 2021 für Träger der praktischen Ausbildung

Ambulante Pflegedienste, die auch im Bereich der Gesundheitsberufe ausbilden – so genannte Träger der praktischen Ausbildung – müssen dieses Jahr bis zum 15. Juli eine entsprechende Meldung via „PFAU.NRW“ abgeben. Hierfür hat die Bezirksregierung Münster ebenfalls Hinweise und Ausfüllhilfen ins Netz gestellt.

1. Problembereich (Seite 12 f.):

In der Ausfüllhilfe wird unter anderem gefordert, die „monatlichen Sonderzahlungen“ für den Auszubildenden zu ermitteln und als Prozentwert des monatlichen Bruttogehalts des Auszubildenden einzutragen. Auf Seite 13 wird dann das monatliche Bruttogehalt des Auszubildenden abgefragt, und zwar je Ausbildungsjahr. Die monatliche Sonderzahlung stellt die Berechnung der prognostizierten Werte des Pflegedienstes für den Auszubildenden im Jahr 2021 dar.

Die zu berechnende monatliche Sonderzahlung in Prozent soll folgende Positionen umfassen:

- einmalige Zahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, umgerechnet auf zwölf Monate, um so einen durchschnittlichen Monatswert zu ermitteln
- regelmäßige Zahlungen wie vermögenswirksame Leistungen, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und – soweit vereinbart – Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung / Zusatzversorgung auch je Monat
- unregelmäßige Zahlungen wie Zeitzuschläge (Wochenend-, Feiertags- und Nachtzuschläge), ebenfalls auf zwölf Monate umgerechnet

⇒ Diese auf einen durchschnittlichen Monat umgerechneten Werte werden daraufhin als Prozentwert ins Verhältnis zum monatlichen Bruttogehalt des Auszubildenden gesetzt. Sie sollten sich demnach auch auf den Monatswert des Ausbildungsjahres beziehen, in dem der Auszubildende 2021 sein wird.

Auf LfK-Nachfrage hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) sowie die Umlagen (U1-, U2- und Insolvenzumlage) automatisch mit einem fixen Wert von 25,055 Prozent bei den monatlichen Bruttogehältern der Auszubildenden berücksichtigt werden. Sie müssen also nicht mit eingetragen werden. Nur bei den Einmalzahlungen, die sozialversicherungspflichtig sind, muss der Pflegedienst die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zu den Umlagen berücksichtigen.

2. Problembereich (Seite 12):

Die durchschnittlichen Jahres-Bruttopersonalkosten für eine vollausgebildete Pflegekraft sollen ermittelt und eingetragen werden. Es geht hierbei ausschließlich um Pflegefachkräfte. Im Weiteren wird in der Ausfüllhilfe auf Konten der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) verwiesen, die im engeren Sinne für diese Berechnung nicht eindeutig geeignet sind – die PBV

unterscheidet nicht zwischen Pflegefachkräften und Pflegekräften. Demnach müssten an dieser Stelle umständliche alle Hilfskräfte in der Pflege herausgerechnet werden.

Deutlich einfacher ist es, diese durchschnittlichen Jahres-Bruttopersonalkosten je umgerechneter Vollzeitstelle / Vollzeitäquivalent (VZÄ) zur Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten auf Basis der Lohnjournale zu ermitteln.

Folgende Liste der Positionen, die hier berücksichtigt werden müssen, findet sich auch gesondert im LfK-Downloadbereich unter „Dokumente“ in der Rubrik „Ausbildungsumlagen“ unter dem Stichwort „Pflegeberufegesetz ab 2020“.

Berücksichtigt werden für die Pflegefachkräfte (ohne Leitungsfunktion!) aus dem Lohnjournal die Jahreswerte für:

- Gesamt-Brutto (steuerliches Arbeitnehmer-Brutto zzgl. steuer- und sozialversicherungsfreier Lohnbestandteile – zum Beispiel Zeitzuschläge, Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge)
- + pauschalierte Lohnsteuer (insbesondere bei den 450-Euro-Kräften), die der Arbeitgeber direkt selber trägt (die nicht vom Arbeitnehmer-Brutto abgezogen werden)
- + pauschalierte Kirchensteuer, die der Arbeitgeber direkt selber trägt (die nicht vom Arbeitnehmer-Brutto abgezogen werden)
- + pauschalierter Solidaritätszuschlag, den der Arbeitgeber direkt selber trägt (die nicht vom Arbeitnehmer-Brutto abgezogen werden)
- + Arbeitgeberanteil Krankenversicherung
- + Arbeitgeberanteil Rentenversicherung
- + Arbeitgeberanteil Arbeitslosenversicherung
- + Arbeitgeberanteil Pflegeversicherung
- + Umlage U1 (sofern das Unternehmen aufgrund der Größe noch dazu verpflichtet ist)
- + Umlage U2
- + Insolvenz-Umlage
- - Nettoabzüge
- + (sofern im Lohnjournal erfasst:) Alterssicherung / Betriebsrente
- + (sofern im Lohnjournal erfasst:) Tank- oder Energie- oder Geschenkgutschein (steuer- und sozialversicherungsfrei)

Die Summe der Brutto-Personalkosten der Pflegefachkräfte wird geteilt durch die Summe der ermittelten VZÄ der Pflegefachkräfte, um die durchschnittlichen Jahres-Bruttopersonalkosten je umgerechneter Vollzeitstelle einer Pflegefachkraft zu ermitteln. Diese müssen dann eingetragen werden.

Laut der Bezirksregierung Münster sollen hierfür die Werte aus dem Geschäftsjahr 2019 genommen werden. Eine Hochrechnung für das Jahr 2020 oder 2021 ist nicht nötig – daher sollte darauf verzichtet werden. Die Angaben der VK in der „Umlagemeldung Geschäftsjahr 2021“ an den Landschaftsverband unterscheidet sich von dieser Berechnung. Dort werden ausschließlich die Pflegefachkräfte berücksichtigt, die am 15. Dezember 2019 beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV). Bei der Prognosemeldung 2021 der Personalkosten in Pflegefachkraft-Vollzeitäquivalenten wird der gesamte Zeitraum 2019 betrachtet.